



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Reischach-Nord“

- Ersetzung der Baulinie durch eine Baugrenze im Bereich der Parzellen 1 - 9 u. 29 - 31

Der Gemeinderat hat am 01. April 2015 die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Reischach-Nord“ als **Satzung** beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss für die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Reischach-Nord“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Reischach-Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 02. April 2015 in Kraft.

Die zweite Änderung Bebauungsplanes Nr. 15 „Reischach-Nord“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln *Arb.ing*
am: 02.04.2015
bis: 20.05.2015
Abnahme am:

Reischach, den 02. April 2015

Gemeinde Reischach

29. MAI 2015

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)
Verwaltungsgemeinschaft

Bauamt
Eggenfeldener Str. 9
84571 Reischach
Tel. 09970/98 86-30 Fax. 98 86-60

Vilsmaier
Vilsmaier, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Reischach hat am 04. Februar 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, "Reischach - Nord" beschlossen.
Die Entwurfsfassung vom 21. Januar 2015 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 04. Februar 2015 gebilligt.

Reischach, den 02. APR. 2015



Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 25. Februar 2015 bis 27. März 2015 in der Gemeindekanzlei Reischach öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am 16. Februar 2015 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Reischach, den 02. APR. 2015



Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 01. April 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Reischach, den 02. APR. 2015



Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Altötting - SG 51 mit dem Schreiben vom 02. APR. 2015 zur Kenntnis ^{gebracht} genommen worden.

Reischach, den 02. APR. 2015



Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 02. April 2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Reischach, den 02. APR. 2015



Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister